

Besondere Vertragsbedingungen

1. Dienstanweisung, Ansprechpartner

Das Personal des Auftragnehmers nimmt ausschließlich Weisungen nur von den in einer Dienstanweisung benannten Weisungsberechtigten des Auftraggebers entgegen.

Bei längerer Abwesenheit eines Mitarbeiters durch Krankheit, Urlaub etc. erfolgt eine Information des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

2. Eingesetztes Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen aufweisen bzw. eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung haben und durch deren persönliche Zuverlässigkeit gewährleistet ist, dass der Dienstbetrieb im Objekt, durch die Ausübung der Hausmeisterdienste, nicht beeinträchtigt wird.

Es wird eine Sachkunde, wie sie einem Gebäudetechniker (IHK) mit Berufserfahrung zuzurechnen wäre, vorausgesetzt. Diese kann auch durch die Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Berufsgruppen erreicht werden.

Das Personal ist vom Auftragnehmer mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten, Berufskleidung auszustatten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen. Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse des Personals sind auf Verlangen des Auftraggebers beim Auftragnehmer einzusehen.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Dienste durch Personalausfälle, infolge von Krankheit, Urlaub usw., nicht beeinträchtigt werden. Die aktuelle Personaleinsatzliste ist dem Auftraggeber auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen über gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Dem Personal ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu lesen und anderweitig zu nutzen. Das betrifft auch in den Diensträumen frei zugängliche Unterlagen. Über zufällig bekannt gewordene Interna des Auftraggebers und personenbezogene Daten ist Verschwiegenheit zu wahren. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Wer gegen diese Datenschutzverpflichtung verstößt, darf ab sofort nicht mehr in Objekten des Landkreises eingesetzt werden.

3. Zutrittsberechtigungen von Dritten

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von seinen Mitarbeitern keine betriebsfremden Personen ins Objekt mitgebracht werden.

4. Aufsichtspersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass während der vereinbarten Arbeitszeit eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht.

Die für Kontrolle und Aufsicht im Objekt vorgesehenen täglichen Arbeitsstunden sind im Kalkulationsblatt separat anzugeben.

5. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sollten Subunternehmer eingesetzt werden, müssen diese die fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen. Die Erklärung nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG ist vom Subunternehmer auszufüllen und dem Angebot beizufügen (Anlage Eigenerklärung)

6. Mobilität

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal selbstständig und eigenverantwortlich alle zu betreuenden Objekte erreicht. Eine Mitnahme von Gerätschaften muss ermöglicht werden.

Der Auftraggeber stellt kein Dienst-KFZ zur Verfügung..